



Campingplatz- und Hausordnung Campingplatz „Waldsee“

Sehr geehrter Campinggast, wir, die C H G Betriebs UG, Betreiberin des Campingplatzes „Waldsee“ am Großen Kolpiner See, heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Unser Ziel ist es, Ihnen die Zeit bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller Campinggäste bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der anwesenden Campinggäste stört oder beeinträchtigt. Bitte beachten Sie die folgende Campingplatzordnung.

1. Der Campingplatz ist ganzjährig geöffnet. Hauptsaison ist Mitte April bis Mitte Oktober. Die Vermietung der Stellplätze erfolgt allein zu Camping- und Freizeit Zwecken. Die Ausübung eines Gewerbes und/ oder eine gewerbliche Untervermietung sind verboten.

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung in der Rezeption gestattet. Die Camper, Gäste und Tagesbesucher verpflichten sich, alle Personen, Fahrzeuge und Zelte, sowie Tiere bei Ankunft unverzüglich anzumelden und die Gebühren, zzgl. Nebenkosten laut gültiger Preisliste zu entrichten. Zur Anmeldung ist ein aktuelles Ausweisdokument vorzulegen. Die Campingplatz- und Hausordnung, einschließlich der AGB werden mit Antritt des Aufenthalts rechtskräftig anerkannt.

Unterbleibt rechtswidrig die Anmeldung haftet für den entstandenen Schaden der Gast neben dem besuchten Stellplatznutzer bzw. Gast in voller Höhe. Als Schaden gilt der Höhe nach der Betrag, den der Gast an Tagesgebühren und/ oder Übernachtungsgebühren, zzgl. Nebenkosten zu zahlen gehabt hätte.

Gäste und Besucher unter 18 Jahren können nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson und mit (schriftlicher) Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten den Campingplatz nutzen.

2. Das Campingplatzpersonal ist befugt, Platzrechnungen zu kontrollieren und ist weisungsberechtigt in Belangen der Abstellordnung, der Sicherheit, der Hygiene sowie der Einhaltung der Campingplatzordnung.
3. Die Zu- und Abfahrten werden (zukünftig) durch ein Schrankensystem geregelt. Der Durchlass an den Schrankenanlagen ist aus technischen Gründen nur einzeln im Richtungsverkehr möglich. Bei der Anmeldung können Sie pro Fahrzeug einen Schrankenpass gegen Kautions erhalten. Parkpausweise sind gut sichtbar in den Fahrzeugen zu platzieren. Pass und Ausweise sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Nutzung behält sich die Betreiberin die Sperrung bzw. den Einzug vor.

Es ist zu beachten, dass die Schrankenöffnung an der Hauptschranke (Ein- und Ausfahrt) jederzeit möglich ist, die Schrankenöffnungszeiten von Nebenschranken auf dem Campingplatz sind von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 22:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Campingplatzes über die vorgesehenen und/ oder zugewiesenen Parkflächen hinaus nur dem Campingplatzpersonal bzw. Fahrzeugen mit einer Ausnahmegenehmigung gestattet. Der Schrankenbereich ist dem fließenden Verkehr vorbehalten und frei zu halten.

Der gesamte Campingplatz ist eine Fußgängerzone. Der Schrankenpass gilt als Sondergenehmigung zum Fahren mit dem Fahrzeug in der Fußgängerzone. Ab der Einfahrt auf den Campingplatz gilt für alle Fahrzeuge die Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h). Es gilt die StVO. Bitte achten Sie auf die Sicherheit spielender Kinder.

Fahrzeuge dürfen nur an den vorgesehenen und/ oder zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen (Moped, Motorrad, Auto und Anhänger, etc.) auf bzw. neben jedem vertragsgegenständlichen Stellplatz ist untersagt. Zum Auf- und Abbau der Unterkünfte auf dem Stellplatz bzw. zum Be- und Entladen ist das Befahren zum Stellplatz nur auf direktem Weg gestattet. Das Befahren hat ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Zufahrten zu erfolgen. Sonstiges Kraft-, Mofa-, Hover- und Skateboardfahren ist auf dem Platz nicht gestattet (ausgenommen sind die Betreiberin und ihre Beauftragten).

Bei anhaltender Missachtung kann die Berechtigung der Zufahrt mit Fahrzeug zur Gesamtanlage untersagt werden. Dies berechtigt nicht zur Minderung der Platzentgelte.

Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die am abgestellten Auto oder sonstigem Eigentum des Stellplatznehmers, des Gastes oder Besuchers durch Dritte verursacht werden (auch Einbruch und Diebstahl).

Alle zum Campingplatz gehörenden Schranken, Tore und Türen sind nach der Benutzung umgehend zu schließen. Der Platz darf nur an den dafür vorgesehenen Wegen betreten und verlassen werden. Das Übersteigen von Umzäunungen / Einfriedungen ist untersagt.

Ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist die Gefahr eines Waldbrandes sehr hoch. Für Besucher, Gäste und Stellplatznehmer bedeutet die Waldbrandgefahrenstufe starke Einschränkungen. Straßen und Wege, die durch den Campingplatz oder entlang des Waldes verlaufen, dürfen nicht verlassen werden. Das Parken im Wald ist untersagt.

Ab der Waldbrandgefahrenstufe 5 ist jegliches Befahren des Campingplatzes (ab den vorgesehenen und/ oder zugewiesenen Parkflächen) untersagt.

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. Auf dem gesamten Platz ist das Waschen von Fahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten.

4. Der zugewiesene Stellplatz bzw. Bereich ist einzuhalten. Stellplatznehmer, welche dauerhaft den Stellplatz nutzen, weisen diesen am Eingang mittels einem Stellplatzschild mit Stellplatznummer (in blau/weiß) aus. Stellplatznehmer, welche nur kurzzeitig Gäste des Campingplatzes sind, kennzeichnen die Nutzung des Stellplatzes mittels einer für jedermann gut sichtbaren Karte.

Ein Stellplatzwechsel ist nur nach Genehmigung der Campingplatzleitung gestattet. Bei Nichtbeachtung kann verlangt werden, die falsch belegten Stellplätze zu räumen. Der zugewiesene Platz gilt nur für den Stellplatznehmer und für die vertraglich vereinbarte Zeit.

Die Übergabe des Stellplatzes erfolgt ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Der Haftungsausschluss gilt auch für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch und Wettereinflüsse, wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen und deren Folgen, sowie durch wildlebende Tiere.

Die Wohnwagen, Vorzelte und Zelte dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind (keine Fundamente, feste Umbauten dieser usw.). Mobilheime unterliegen einer gesonderten Regelung mit der Betreiberin.

Der Abstand zwischen Mobilheimen, Caravans, Wohnwagen und Zelten muss mindestens 2 Meter betragen (gesetzlich geregelter Mindestabstand).

Feste An- und Umbauten, die nicht zur Ausrüstung des Zeldes/ des Wohnwagens/ des Caravans/ des Mobilheims gehören und der Zuständigkeit des Bauordnungsamtes unterliegen dürfen nicht errichtet werden. Jede Veränderung des Geländes, das Verlegen von Platten(-wegen) usw. bedürfen der Zustimmung der Betreiberin.

Es ist den Nutzern des Campingplatzes nicht gestattet, Aufträge an Gewerbebetriebe ohne Kenntnis der Betreiberin zu erteilen.

Gas- und Elektroanlagen in Zelten, Wohnwagen, Caravans und Mobilheimen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Wir bitten vorsorglich darauf zu achten, dass die jeweiligen Strom- und Wasseranschlüsse auf dem Stellplatz für die Betreiberin frei zugänglich bleiben und/ oder deren Zugang sichergestellt ist.

Ein entsprechender Nachweis über die Pflicht der regelmäßigen Überprüfung, insbesondere für die Gasanlage(n) durch eine Fachfirma, ist bei der Anmeldung, turnusgemäß und/ oder auf Anforderung der Betreiberin vorzulegen. Für Unfälle haftet der Campinggast.

5. Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind selbstverständliche Pflichten aller Nutzer des Campingplatzes. Insbesondere darf niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Jede Verunreinigung und Beschädigung, insbesondere auf dem Campingplatzgelände sowie an den Badestellen (See) und dem angrenzenden Gelände des Platzes ist verboten.

Auf den Stellplätzen ist darauf zu achten, dass durch Zeltschnüre, Pflöcke und anderes Zubehör niemand gefährdet wird.

Im Interesse aller ist den Besuchern, Gästen und Stellplatznehmern der Betrieb von Drohnen auf dem Campingplatz und über an den Platz angrenzenden Flächen nicht gestattet. Dies betrifft auch den Überflug des Platzes.

Radfahren ist nur auf Fahrwegen gestattet, die auch für Fahrzeuge zugelassen sind. Es ist nicht gestattet zwischen den Stellplätzen und auf Grünflächen Rad zu fahren. Nutzen Sie die Fahrwege und vermeiden somit Ärger mit anderen Gästen.

Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und Ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. Für Beschädigungen des Stellplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Nutzer ersatzpflichtig, soweit diese von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Gästen, Lieferanten usw. verursacht werden.

Die Benutzung der Spiel- und Sportplatzflächen erfolgt, bei aller Sorgfalt unsererseits, auf eigene Gefahr. Ballspiele zwischen den Stellplätzen und Mietobjekten sind nicht gestattet. Hierfür stehen gesondert ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Trampoline jeglicher Art sind nicht gestattet.

Eltern haften für Ihre Kinder und dürfen diese nicht ohne Aufsicht lassen.

Kinder unter 6 Jahren nutzen die Sanitäranlagen nur in Begleitung von Aufsichtspersonen. Ebenso gilt hier der vorstehende Grundsatz. Tiere dürfen nicht in die sanitären Anlagen mitgenommen werden. Es ist sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und insbesondere Verunreinigungen vermieden werden und andere nicht belästigt werden. Die Wasserentnahme innerhalb der sanitären Anlagen zur Verwendung außerhalb wird nicht gestattet.

Die Reinigungs- und Desinfektionszeit der sanitären Anlagen erfolgt grundsätzlich während der Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die Sanitäranlagen nur eingeschränkt nutzbar.

An den Wasserentnahmestellen ist jede Verunreinigung zu vermeiden, insbesondere durch die Säuberung von Lebensmitteln usw. Für das Waschen von Wäsche ist die dafür vorgesehene Waschmaschineneinrichtung zu verwenden. Beim Trocknen der Wäsche ist darauf zu achten, dass der Charakter eines Campingplatzes gewahrt bleibt.

Die Benutzung der Waschmaschinen- und Trocknereinheiten erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder sind von den Geräten fernzuhalten.

6. Jeder Benutzer eines Wasser- und Stromanschlusses ist für seine Leitung und die Steckvorrichtung auf seinem vertragsgegenständigen Stellplatz selbst verantwortlich. Das Verlegen von Versorgungsleitungen erfolgt nur nach Angabe und mit Zustimmung der Betreiberin. Als Anschlusskabel für die Stromabnahme sind nur nach VDE-zugelassene Kabel zu verwenden. Für Schäden, die durch den Stellplatznehmer indirekt oder direkt verursacht werden, kommt der Stellplatznehmer selbst auf (Verursacherprinzip). Instandsetzungs- und Reparaturaufwand der Betreiberin gehen zu Lasten des Stellplatznehmers.

Die auf dem Campingplatz befindlichen (Haupt- und Neben-)Versorgungsanschlüsse wie Strom/ Wasser werden grundsätzlich vom Campingplatzpersonal bedient. Es ist untersagt, Stromverteiler zu bepflanzen oder gar umzustellen.

Jeder Stellplatznehmer hat seine Versorgung ausschließlich über seinen Wasser- und Stromanschluss (nach den jeweiligen Zählern/ Verbrauchsabnahmestelle) vorzunehmen. Bei Missachtung dieser Vorgabe erfolgt durch die Betreiberin die Berechnung des Schadens und berechtigt diese zum Schließen des Anschlusses.

Das auf dem vertragsgegenständigen Stellplatz anfallende Abwasser ist zu sammeln und in den auf dem Platz befindlichen Entsorgungsstellen zu entsorgen. Es ist strikt untersagt, Chemietoiletten in einen Abwassertank zu entleeren.

Dauerstellplatznehmer treffen für das Laden von E-Bikes, E-Autos oder Hybrid-PKWs gesonderte Vereinbarung mit der Betreiberin. Der Betrieb von Klimaanlage und Heizungen auf Strombasis erfolgt ausschließlich über seinen Stellplatzanschluss.

7. Gasflaschen dürfen nicht schwerer als 11 kg sein. Die Gasflasche, sowie jede Gasanlage, die auf dem Campingplatz betrieben wird, muss den gesetzlichen und technischen Erfordernissen entsprechen.

Eine gültige TÜV-Abnahme muss vorliegen.

8. Haustiere müssen unter Aufsicht gehalten werden. Katzen- und Hundehalter bzw. Aufseher führen ihre Tiere auf dem Platz ständig angeleint. Im Bereich der Spiel- und Sportplatzflächen sind Tiere nicht gestattet. Verunreinigungen sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung wird ein Bußgeld in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Es ist unbedingt eine Belästigung der anderen Gäste durch mitgebrachte Haustiere zu vermeiden. **Es gilt die Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg** (gefährliche Hunde sind nicht erlaubt). Im Falle eines Verstoßes gegen die Hundehalteverordnung wird die Betreiberin mit sofortiger Wirkung entsprechende Vorsichtsmaßnahmen und Auflagen ergreifen und diesen zur ordnungsgemäßen Meldung bringen.

Mobile Tierzäune dürfen nur nach Rücksprache und nach Genehmigung mit der Betreiberin innerhalb des vertragsgegenständigen Stellplatzes aufgestellt werden.

Bei auffälligem Verhalten des Tieres oder wiederholte Beschwerden wird die Betreiberin den Haustierhalter inkl. des Tieres des Platzes verweisen.

9. Die Bestimmungen des Natur- und Brandschutzes sind einzuhalten. Das Füttern von Wildtieren (z.B. Fuchs, Waschbär, Igel usw.) ist verboten. Gleiches gilt für alle Tiere auf angrenzenden Flächen zum Campingplatz.

Das Entfernen von Bäumen, Ästen und Zweigen sowie das Anbringen von Wäscheleinen an Bäumen und Sträuchern sind verboten.

Fahr- und Rettungswege, Zuwegungen, Hydranten, Feuerlöschtafeln und sonstige Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei zu halten.

Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Anzünden von Lagerfeuern sind verboten. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen oder fahrlässig gehandhabt werden.

U.a. am Zuweg der Anmeldung des Campingplatzes informiert eine entsprechende Hinweistafel über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe. Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist jeglicher Umgang mit offenem Feuer streng untersagt. Ausnahmen bilden dabei ausschließlich Gas- und Elektrogrillgeräte.

Das Rauchen ist ausschließlich nur auf den vertragsgegenständigen Plätzen sowie auf den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Jeder Camper ist für den Brandschutz an seinem vertragsgegenständigen Platz selbst verantwortlich.

Das Campingplatzpersonal ist angewiesen, nach dem Jugendschutzgesetz zu handeln. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind nur nach Gesetzesvorgabe erlaubt. Der Konsum und/oder der Handel von illegalen Drogen haben einen sofortigen Platzverweis zur Folge.

Der Anbau von Cannabis und Cannabisprodukten ist auf dem Campingplatz nicht gestattet. Der Konsum dieser Produkte ist gesetzlich geregelt und dementsprechend zu befolgen. Auf Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Platzverweis.

10. Im Interesse aller Campinggäste sind folgende **Ruhezeiten** zu beachten und einzuhalten: **13:00 Uhr bis 15:00Uhr Mittagsruhe** und **22:00 Uhr bis 07:00 Uhr Nachtruhe**.

Jeder ruhestörende Lärm, insbesondere der Gebrauch von motorbetriebenen Geräten und Werkzeugen in der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr, von 12:00 bis 15:00 Uhr und generell an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Aufsichtspersonen sollten Kinder in dieser Zeit zur Ruhe anleiten, Tierhalter haben grundsätzlich jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht stören.

Bei betrieblichem Erfordernis behält sich ausschließlich die Betreiberin das Recht vor, a) außerhalb dieser Zeiten notwendige Arbeiten vorzunehmen und b) die Stellplätze zu begehen.

Das Spielen von Instrumenten, Radios, Konsolen und jeglichen anderen Endgeräten ist nur in geringer (Zelt- bzw. Zimmer-)Lautstärke gestattet, sodass sich niemand dadurch belästigt fühlt. Außenlautsprecher von Musikanlagen sind beim Mitführen auszuschalten.

Nebenschrankenanlagen sind in diesen Ruhezeiten außer Betrieb. In Notfällen wenden Sie sich an das Campingplatzpersonal. Die Rezeption ist von 12:00 bis 15:00 Uhr für Besucher, Gäste und Stellplatznutzer geschlossen. Über Sonder- und Notrufnummer wird gesondert informiert.

Es wird im Interesse aller darum gebeten, während der Nachtruhe laute Unterhaltungen zu vermeiden. Größere Feiern auf dem Platz sind der Betreiberin anzuzeigen. Grundsätzlich besteht seitens der Betreiberin dafür kein Einwand. Angrenzende Gäste und Dauerstellplatznehmer sind durch den Feiernden zu informieren.

11. Sämtliche Abfallbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Benutzung der zentralen Sammelstellen hat in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu erfolgen. Es ist insbesondere verboten, in diese Behältnisse Benzinkanister, Öldosen oder ähnliche Stoffe, welche als Sondermüll gelten, einzubringen. Gleiches gilt für Sperrmüll. Diese sind auf eigene Kosten vom Campingplatz zu entfernen und an den dafür zuständigen Einrichtungen zu entsorgen. Für den Fall, dass dem nicht entsprochen wird haftet der Verursacher im vollen Umfang.

Bei der Nutzung der Freizeitanlage außerhalb der Hauptsaison, insbesondere im Winter, werden Umstände gebilligt, die nicht zu einer Entgeltminderung berechtigen. Diese sind beispielsweise, dass die Waschräume, die Toiletten und das Trinkwasser nur beschränkt zur Verfügung stehen. Es erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst. Im Falle höherer Gewalt wie zum Beispiel anhaltende Frostgefahr oder bei geringer Frequentierung der Stellplätze besteht kein Anspruch auf die Öffnung aller Wasser-, Wasch- und Sanitärstellen.

Die Betreiberin ist berechtigt, die Aufnahme von Personen und Tieren zu verweigern. Ebenso ist sie berechtigt Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht gewährleistet werden kann (Ausübung des eigenen Hausrechtes).

Die Betreiberin haftet nicht für eigen verschuldete Unfälle und Verletzungen. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden oder Verluste, die dem Gast, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen - sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Betreiberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Beweislast für die schuldhaft Pflichtverletzung der Betreiberin liegt beim Geschädigten.

Aus betriebsbedingten Gründen oder zur Gefahrenabwehr kann die Betreiberin entschädigungslos die Benutzung einzelner Stellplätze untersagen, die Freizeitanlage in Teilbereichen oder ganz sperren. Der Stellplatznehmer hat den Stellplatz entschädigungslos auf seine Kosten zu räumen.

Es ist beabsichtigt, das Campingplatzgelände in Teilbereichen u.a. zum Schutz (der Besucher, Gäste, Kunden- und Lieferanten, Arbeitnehmern und des Firmeneigentums), zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen, zur Aufklärung und der Verbesserung der Verfolgung von Schadensangelegenheiten und zur Wahrnehmung des Hausrechts mittels Videokameras zu überwachen. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen und die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung finden dabei ihre Anwendung. Mit Betreten und Nutzen des Campingplatzes ist stillschweigend Erlaubnis aller erteilt.

Wir weisen darauf hin, dass die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten benötigt werden, um sicherzustellen, dass ein angestrebtes bzw. bestehendes Vertragsverhältnis ordnungsgemäß durchgeführt und abgewickelt werden kann. Die Daten werden u.U. auch elektronisch verarbeitet und gespeichert. Wir tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des jeweils anderen Vertragspartners durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt werden. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang auf Ihre Rechte gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen. Sollte kein Vertragsverhältnis Zustandekommen, werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf der einschlägigen Verjährungsfristen bzw. sonstiger gesetzlicher Fristen und soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher- und handelsrechtlicher Pflichten (Aufbewahrung) benötigt werden, gelöscht.

Dieser Campingplatz- und Hausordnung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Campingplatz- und Hausordnung berechtigen zum sofortigen Platzverweis. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung von gezahlten Entgelten. Das Benutzen des Campingplatzes und seiner Einrichtungen erfolgen auf eigene Gefahr. Es gilt die „Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung“.

Die Betreiberin behält sich vor, Irrtümer bzw. Druck- und Rechenfehler zu berichtigen.

In Notfällen wenden Sie sich bitte an die Betreiberin und/ oder an ihr Campingplatzpersonal bzw. beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf dem Platz.

Wir wünschen Ihnen schöne Urlaubstage und eine erholsame Zeit.

C H G Betriebs UG, Betreiberin des Campingplatzes „Waldsee“, Alt Kolpin 4, 15526 Reichenwalde/ Kolpin, mail@campingwaldsee.info, www.campingwaldsee.info (gültig ab 2026)

